

## § 1762 BGB

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder [Einwilligung](#) das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im Übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht [erforderlich](#).

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt

- a) in den Fällen des § [1760 Abs. 2 Buchst a BGB](#) mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte [Geschäftsfähigkeit](#) erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht 14 Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
- b) in den Fällen des § [1760 Abs. 2 Buchst b und c BGB](#) mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den [Irrtum](#) oder die [Täuschung](#) entdeckt;
- c) in dem Falle des § [1760 Abs. 2 Buchst d BGB](#) mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
- d) in dem Falle des § [1760 Abs. 2 Buchst e BGB](#) nach Ablauf der in § [1747 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) bestimmten Frist;
- e) in den Fällen des § [1760 Abs. 5 BGB](#) mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, dass die Annahme ohne seine [Einwilligung](#) erfolgt ist.

Die für die [Verjährung](#) geltenden Vorschriften der §§ [206 BGB](#), [210 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.